

Umsatzsteuersenkung im Garten- und Gemüsebau

Wien, 23.06.2026

Ab 1. Juli 2026 wird für ausgewählte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel der Steuersatz auf einen ermäßigten Steuersatz von 4,9% gesenkt. Im Garten- und Gemüsebau betrifft dies vor allem den Verkauf von frischem Gemüse sowie bestimmten Küchenkräutern, wobei kein Unterschied zwischen geschnittener Frischware und lebenden Pflanzen im Topf gemacht wird, sofern diese unmittelbar zur Ernährung geeignet sind.

Umsatzsteuerpauschalierte Betriebe unterliegen NICHT der Umsatzsteuersenkung

Die umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirtschaft, inklusive der Be- und Verarbeitung eigener land- und forstwirtschaftlicher Urprodukte im Rahmen des Nebengewerbes, ist von der Umsatzsteuersenkung nicht berührt.

Umsatzsteuerpauschalierte Gärtnereien und Gemüsebauern stellen beim Verkauf ihrer Urprodukte (ob Gemüse, geschnittene Kräuter oder Topfpflanzen) die Umsatzsteuer unverändert in Rechnung:

| Steuersatz | Einstufung | Typische Topfkräuter auf dem Tisch |
|------------|-------------------------|--|
| 10 % | Küchenkräuter & Gewürze | Petersilie, Schnittlauch, Basilikum, Rosmarin, Thymian |
| 13 % | Heil- & Teepflanzen | Kamille, Ringelblume |
| 20 % | Gewerbe- & Duftpflanzen | Zitronenmelisse, Lavendel, Eisenkraut |

Umsatzsteuersenkung betrifft den Handel und regelbesteuerte Betriebe

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 4,9% betrifft u.a. den Lebensmittelhandel sowie Gärtnereien, Baumschulen und Gemüsebauern, die in der Umsatzsteuer regelbesteuert sind. Das bedeutet, die Senkung gilt für Betriebe entlang der gesamten Lieferkette, wenn sie umsatzsteuerpflichtig sind oder in die USt-Option gewechselt haben.

Produkte mit ermäßigtem Umsatzsteuersatz von 4,9%

Der reduzierte Umsatzsteuersatz gilt für folgende Produkte, wobei zur Einstufung die KN Codes der Kombinierten Nomenklatur herangezogen werden: [Details zur Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur](#)

- (Laktosefreie)Milch
- Joghurt (auch mit Zutaten)
- Butter
- Frische Hühnereier
- Gemüse, frisch, gekühlt oder gefroren
- Frisches Obst (Steinobst)
- Mehl/Grieß (Weizen und Dinkel)
- Reis
- Speisesalz
- Teigwaren, weder gekocht noch gefüllt
- Brot, Semmeln, Kornspitz
(Schwarzbrot, Weißbrot, Sauerteigbrot, Mischbrot, Vollkornbrot)

Wir danken unseren Partnern:



Abgrenzung von Gemüse, Kräutern, Gewürzen aufgrund von speziellen Bestimmungen in der kombinierten Nomenklatur und in den Erläuterungen

Wenn Ihr Betrieb regelbesteuert ist, müssen Sie Ihre Pflanzen und Kräuter ab dem 1. Juli 2026 anhand der offiziellen BMF-Liste in folgende vier Steuersätze unterteilen:

1. Reine Jungpflanzen zum Einpflanzen → 13 % Ust

Hierunter fallen klassische Gemüsepflanzen im Topf, die man nicht sofort essen kann, sondern die der Kunde erst im Garten oder Gewächshaus aussetzt und großzieht. Sie gelten steuerlich als lebende Pflanzen des Blumenhandels. (z.B. Tomaten, Gurken, Salat)

Sie sind von der Senkung ausgeschlossen. Hier gelten weiterhin 13 % Umsatzsteuer.

2. Essfertige Gemüse-Kräuter im Topf → NEU: 4,9 % Ust

Wenn ein Kraut im Topf so verkaufsfertig ist, dass man es sofort in der Küche abschneiden und essen kann, wird es steuerlich wie frisches Gemüse behandelt.

Da sie als Gemüse gelten, fallen sie unter die neue Umsatzsteuersenkung von 4,9 % (gilt ebenso für frisch geschnittene Ware).

| Kräuterart | KN-Klasse | Steuersatz | Steuerliche Begründung laut BMF |
|--|-----------|------------|---|
| Schnittlauch | 0703 | 4,9 % | Erl. zum HS zur Position 0703 |
| Dill | 0709 | 4,9 % | |
| Kerbel | 0709 | 4,9 % | Erl. zum HS zur Position 0709 |
| Koriander | 0709 | 4,9 % | Erl. zum HS zur Position 0709 |
| Kresse (Garten-, Brunnen-, Kapuzinerkresse etc.) | 0709 | 4,9 % | Erl. zum HS zur Position 0709 9990 |
| Liebstockel (Maggikraut) Levisticum officinale) | 0709 | 4,9 % | |
| Majoran (Majorana hortensis oder Origanum majorana) | 0709 | 4,9 % | Erl. zum HS zur Position 0709 |
| Petersilie | 0709 | 4,9 % | Erl. zum HS zur Position 0709 |
| Portulak (Portulaca oleracea) | 0709 | 4,9 % | Erl. zur KN zur Unterposition 0709 9990 |

3. Essfertige Gewürze im Topf → 10 % Ust

Diese Pflanzen im Topf sind zwar auch sofort essfertig, der Gesetzgeber stuft sie aber ausdrücklich als Gewürz und nicht als Gemüse ein.

Diese sind von der Senkung auf 4,9 % ausgenommen und verbleiben beim bisherigen Steuersatz.

| Kräuterart | KN-Klasse | Steuersatz | Steuerliche Begründung laut BMF |
|------------|-----------|------------|--|
| Thymian | 0910 | 10 % | Gemäß Erl. zum HS zur Position 0709 (Ausnahme) |

4. Essfertige Küchen- und Teekräuter im Topf → 10 % oder 20 % Ust

Diese Kräuter im Topf sind ebenfalls sofort essbar, fallen im Gesetz aber in die Kategorie der Küchen- und Arzneipflanzen (und nicht unter Gemüse). **Sie sind von der Senkung auf 4,9 % ausgeschlossen.** Je nach genauer Art gilt hier entweder der ermäßigte Satz (10 %) oder der normale Steuersatz ohne Begünstigung (20 %).

| Kräuterart | KN-Klasse | Steuersatz | Steuerliche Begründung laut BMF |
|--|-----------|------------|--|
| Basilikum (Ocimum basilicum) | 1211 | 10 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu Pos. 0709 (Ausnahme) und 1211 |
| Borretsch (Borago officinalis) | 1211 | 10 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu Pos. 0709 (Ausnahme) und 1211 |
| Dost (Oregano) / Wilder Majoran (Origanum vulgare) | 1211 | 10 % | Erl. zum HS zur Position 0709 (Ausnahme) und 1211 |
| Minze aller Arten | 1211 | 10 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu Pos. 0709 (Ausnahme) und 1211 |
| Rosmarin | 1211 | 10 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zur Position 1211 |
| Salbei (Salvia officinalis) | 1211 | 10 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu Pos. 0709 (Ausnahme) und 1211 |
| Tagetes (Gewürztagetes) | 1211 | 10 % | |
| Stevia (Süßkraut) | 1212 | 10 % | |
| Eisenkraut (Verbena-Arten) | 1211 | 20 % | Erl. zum HS zur Position 0709 |
| Lavendel (Lavendula vera) | 1211 | 20 % | Erl. zum HS zur Position 1211 |
| Melisse (Melissa officinalis) | 1211 | 20 % | Erl. zum HS zur Position 1211 |
| Raute (Ruta graveolens) | 1211 | 20 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu Pos. 0709 (Ausnahme) und 1211 |
| Wermut (Artemisia absinthium) | 1211 | 20 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zur Position 1211 |
| Ysop (Hyssopus officinalis) | 1211 | 20 % | Anm. 4 zu Kapitel 12, Erl. zum HS zu Pos. 0709 (Ausnahme) und 1211 |

Praxisbeispiel für die Registrierkasse (Regelbesteuer):

Werden in einer Gärtnerei ein Topf Petersilie (Kapitel 7) und ein Topf Basilikum (Kapitel 12) nebeneinander am Verkaufstisch angeboten, müssen sie ab 1. Juli 2026 steuerlich unterschiedlich behandelt werden: Die Petersilie wird mit 4,9% boniert, das Basilikum mit 10%.

Für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes ist primär die Einreihung der Gegenstände in der Kombinierten Nomenklatur (KN) maßgeblich. Damit soll die Abgrenzung zwischen den Produkten mit dem ermäßigten Steuersatz von 4,9 % und jenen mit dem Regelsteuersatz möglich sein. Es obliegt jedem Verkäufer, Produkten den korrekten Steuersatz aufgrund des KN-Codes zuzuordnen.

Weiterführende Informationen durch das Bundesministerium für Finanzen:


Allgemeine Informationen zur Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Lebensmittel, können über das Finanzministeriums abgerufen werden. Außerdem wurde ein Fragenkatalog veröffentlicht, mit Antworten zu Zweifelsfragen und näheren Abgrenzungen der betroffenen Lebensmittel. [Umsatzsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel](#)

Durch die zeitgleiche Änderung der Registrierkassenverordnung wurde festgelegt, dass der neue Umsatzsteuer-Satz von 4,9% in der Registrierkasse als „Betrag-Satz-Besonders“ zu erfassen ist.

mit freundlichen Grüßen



Ulrike Jezik-Osterbauer
Präsidentin



DI Marlies Zahaurek
Geschäftsführerin